

STADT HARSEWINKEL
-Ortschaft Greffen-
BEBAUUNGSPLAN NR.3
MASZTAB 1:1000
Greffen-West-Teil Nr.1
6. Änderung

Gebäudebestand: vorh. wohngebäude X vorh. wirtsch.- und nebengebäude geplante wohngebäude ga = gepl. garage	Grenzen: flurgrenze flurstücksgrenzen gepl. flurstücksgrenze (nur nachrichtl. dargestellt) grenze des räumlichen geltungsbereiches d. b. planes abgrenzung unterschiedlicher nutzung	Bauflächen: wohnbaufläche überbaub. grundstücksfläche WA = allgemeines wohngebiet GRZ = grundrizaahl GFZ = geschossflächenzahl
Bauweise: O = offene bauweise G = geschlossene bauweise --- = baulinie --- = baugrenze	Flächen für Versorgungsanlagen: = 10 KV-leitung = schutzzone = umformerstation	Verkehrsflächen: strassenverkehrsfläche standspur bzw. parkfläche
Maß der baulichen Nutzung: 1. oder 2. z. h. l. der vollgeschosse, zwingend. II^a z. h. l. der vollgeschosse als höchst-0,4 oder 0,7 geschossflächenzahl 0,4 grundflächenzahl D = dachneigung, F = flachdach	Grünflächen: grünflächen kinder spielplatz	Maß der baulichen Nutzung: GH MAX. Gebäudehöhe (maximal), gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoss Fertig-Fußboden bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion. TRH MIN-MAX. Traufhöhe (Minimum-Maximum), gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoss Fertig-Fußboden bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

es wird bescheinigt, daß die darstellung des gegenwärtigen zu- standes mit dem katasternachweis übereinstimmt und die fest- legung der städtebaulichen planung geometrisch eindeutig ist.

Warendorf, den 10. Juli 1970
kreisvermessungsdirektor
gez. Vollbrecht

dieser bebauungsplan ist gemäß § 2 absatz 1 des BauGB, § 13 BauGB - durch beschluß des rates der Stadt vom 06.11.2001 - aufgestellt worden. gleichzeitig wurde die offenlegung beschlossen.

Harsewinkel, den 04.02.2002
Stadt Harsewinkel
Der Bürgermeister
Münsterstr. 14
33428 Harsewinkel

dieser bebauungsplan hat einschließlic der begründung ge- gemäß § 3 absatz 2 des BauGB vom 11.08.1969, § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wird folgendes für das Be- bauungsgebiet Nr. 3 "Greffen - West" in Greffen festgesetzt:

Harsewinkel, den 04.02.2002
Stadt Harsewinkel
Der Bürgermeister
Münsterstr. 14
33428 Harsewinkel

dieser bebauungsplan ist gemäß § 10 des BauGB mit verfügung vom 11.08.1969, § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes genehmigt worden.

Beimold, den 11.08.1969
Bezirksregierung
A

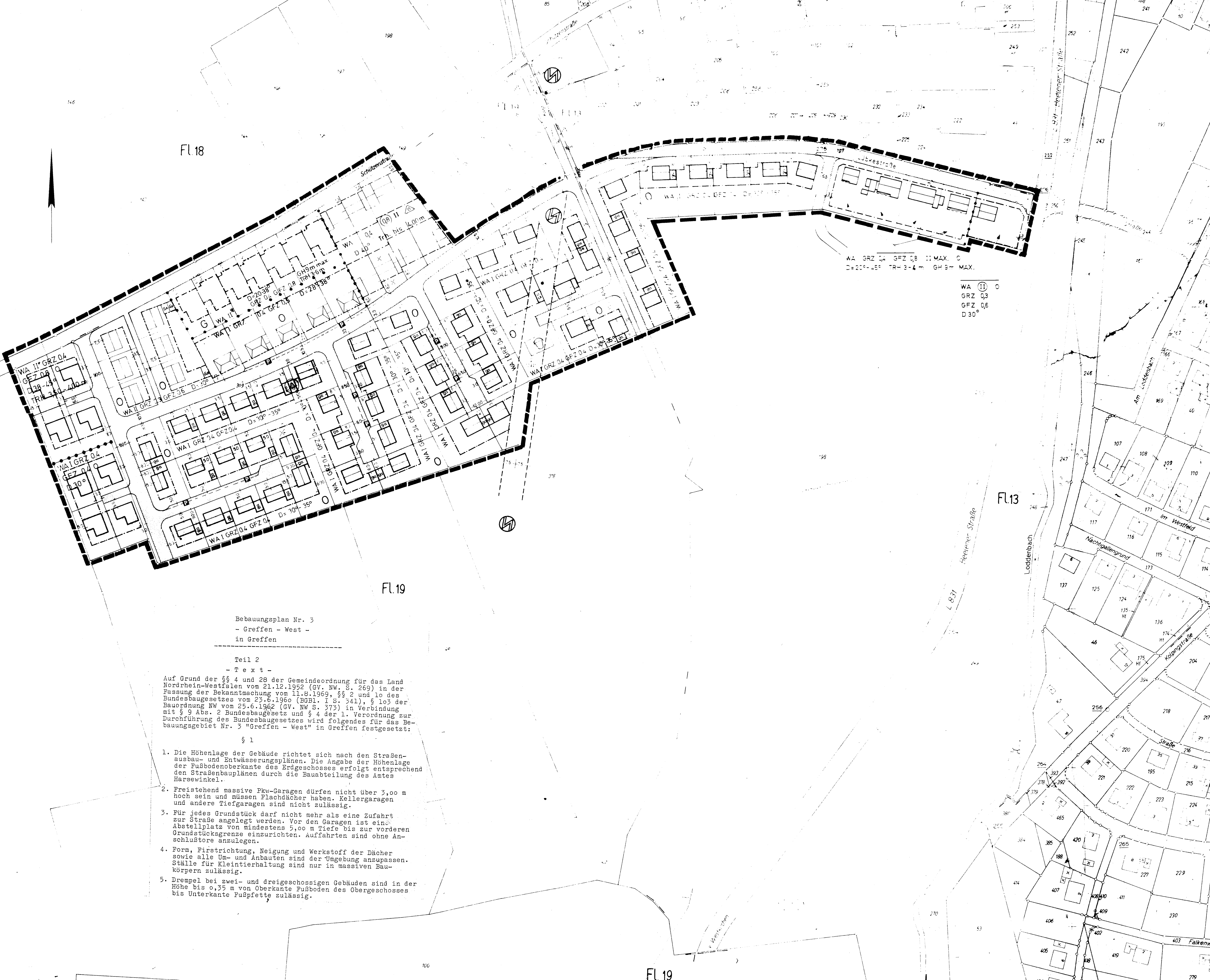
Harsewinkel, den 04.02.2002
Stadt Harsewinkel
Der Bürgermeister
Münsterstr. 14
33428 Harsewinkel

dieser bebauungsplan wurde aufgestellt und entworfen von

fritz brickenkamp
architekt
441 warendorf
düsterstrasse 39

Warendorf, den 21.4.1970

Der Architekt
fritz brickenkamp



Bebauungsplan Nr. 3
- Greffen - West -
in Greffen

Teil 2
- Text -

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 (BGBl. I S. 341), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wird folgendes für das Bebauungsgebiet Nr. 3 "Greffen - West" in Greffen festgesetzt:

§ 1

- Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßen- ausbau- und Entwässerungsplänen. Die Angabe der Höhenlage der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses erfolgt entsprechend den Straßenbauplänen durch die Bauteilung des Amtes Harsewinkel.
- Freistehend massive Pkw-Garagen dürfen nicht über 3,00 m hoch sein und müssen Flachdächer haben. Kellergaragen und andere Tiefgaragen sind nicht zulässig.
- Für jedes Grundstück darf nicht mehr als eine Zufahrt zur Straße angelegt werden. Vor den Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten. Auffahrten sind ohne An- schlüßstore anzulegen.
- Form, Firstrichtung, Neigung und Werkstoff der Dächer sowie alle Un- und Anbauten sind der Umgebung anzupassen. Ställe für Kleintierhaltung sind nur in massiven Bau- körpern zulässig.
- Drempel bei zwei- und dreigeschossigen Gebäuden sind in der Höhe bis 0,35 m von Oberkante Fußboden des Obergeschosses bis Unterkante Fußpfette zulässig.